



Allgemeinverfügung

zum Verbot der Mitnahme von Glasflaschen und pyrotechnischen Gegenständen in Zügen

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt am 19. November 2011 im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von 14:30 Uhr bis 24:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst alle Regional- / Entlastungs- und Sonderzugverbindungen auf den Bahnstrecken Hamburg – Schwerin – Rostock; Züssow – Stralsund – Rostock; Neubrandenburg – Güstrow – Rostock; Neustrelitz – Güstrow – Rostock und zurück.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die diese Zugverbindungen nutzen.
4. Es ist verboten, Glasflaschen und pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen. Pyrotechnische Gegenstände sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.
5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlungen oder Weigerungen kommt u.a. ein Platzverweis für die betreffende Zugverbindung und die Anregung eines Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 17. November 2011 in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 16. November 2011 als bekannt gegeben.

Im Auftrag



Przybyla